# S 61 AL 204/98

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | 14 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 61 AL 204/98 |
| Datum | 20.08.1999 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 14 AL 160/99 |
| Datum | 19.09.2000 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 20. August 1999 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

Die Beklagte hob mit Bescheid vom 22. Oktober 1997, bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 6. Januar 1998, die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 10. Oktober 1997 auf, weil die KlÃ¤gerin zu den Meldeterminen am 9. und 16. Oktober 1997 nicht erschienen sei und der Leistungsanspruch wegen des Eintritts einer SÃ¤umniszeit bis zu einer erneuten Meldung, mindestens fÃ¼r 6 Wochen ruhe. Seit dem 21. November 1997 erhielt die KlÃ¤gerin wieder Arbeitslosenhilfe.

Die gegen die Aufhebung der Leistungsbewilligung gerichtete Klage hat das Sozialgericht Berlin durch Gerichtsbescheid vom 20. August 1999 abgewiesen, der der KlÃ¤gerin am 15. September 1999 durch Ã□bergabe zugestellt worden ist. Am 14. Oktober 1999 ist in einem an das Sozialgericht adressierten Briefumschlag ohne Angabe des Absenders die nicht unterschriebene Ablichtung eines

handschriftlichen, ebenfalls nicht unterschriebenen, als â□□Wiederspruchs zur Klageabweisungâ□□ bezeichneten SchriftstÃ¼cks eingegangen.

Nachdem die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen worden ist, dass die als Berufung anzusehende Eingabe nicht formgerecht eingelegt worden sei, hat sie behauptet, den bisherigen Schriftwechsel mit dem Gericht in derselben Form abgewickelt zu haben; im Ã¼brigen kÃ¶nne sie sich auf das Datenschutzgesetz berufen. Sie beantragt, wie ihrem schriftlichen Vorbringen zu entnehmen ist,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 20. August 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. Oktober 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Januar 1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, hilfsweise, sie zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere auf Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Gerichtsbescheides, Bezug genommen. Die Prozessakte des Sozialgerichts Berlin â□□ S 61 AL 204/98 -sowie die die KlÃ¤gerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, weil sie nicht formgerecht erhoben worden ist.

Nach Â§Â§ 151 Abs. 1, 105 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. Diese Voraussetzung, auf die in der Rechtsmittelbelehrung des Gerichtsbescheides ordnungsgemÃ¤Ã□ hingewiesen worden ist, hat die KlÃ¤gerin nicht erfÃ¼llt. Zur Schriftform gehÃ¶rt die eigenhÃ¤ndige Unterschrift (Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 6. Aufl. 1998, Â§ 151 Rdnr. 4). Nur dann ist nachgewiesen, dass der Schriftsatz auch tatsÃ¤chlich vom Urheber stammt, dieser den Inhalt verantwortet und ihn in den Verkehr bringen wollte. Bei der â□□ im Ã¼brigen (â□□nurâ□□) an das Sozialgericht gerichteten â□□ Eingabe der KlÃ¤gerin handelt es sich jedoch lediglich um eine Fotokopie ohneeigenhÃ¤ndige Unterschrift. Diese reicht zur ErfÃ¼llung des Formerfordernisses nicht aus.

Zwar hat die Rechtsprechung in AusnahmefÃ¤llen von dem Erfordernis der eigenhÃ¤ndigen Unterschrift abgesehen, wenn sich aus dem Rechtsmittelschriftsatz allein oder in Verbindung mit beigefÃ¼gten Unterlagen die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Verkehr zu bringen, zweifelsfrei ergibt, ohne dass darÃ¼ber Beweis erhoben werden mÃ¼sste, etwa wenn eigenhÃ¤ndig unterzeichnete Anlagen beigefÃ¼gt sind oder der Briefumschlag vom Urheber handschriftlich mit EmpfÃ¤nger- und Absenderangabe versehen ist (Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdnr. 5 c m.w.N.; Bundessozialgericht, Urteil vom 6. Mai 1998 â□□ B 13 RJ

85/97 R -). Daran fehlt es hier jedoch. Der Berufung waren keinerlei handschriftlich unterzeichnete Anlagen beigefÃ¼gt, der Briefumschlag enthÃ¤lt keine Absenderangabe. DemgemÃ¤ss lassen sich Urheberschaft und Ãuãerungswille der KlÃ¤gerin aus der am 14. Oktober 1999 eingegangenen Sendung nicht hinreichend entnehmen, vielmehr spricht die ZurÃ¼ckbehaltung des Originals (das noch nicht einmal unterzeichnet war) eher gegen ein Inverkehrbringen mit Willen der KlÃ¤gerin, weil allgemein bekannt ist, dass im Rechtsverkehr in der Regel nur Originale (mit Originalunterschriften) als rechtsverbindlich anerkannt werden und den mit einfachsten Mitteln manipulierbaren Fotokopien kaum Beweiswert zugemessen wird.

Da die Berufung erst am vorletzten Tag der â angesichts der Zustellung des Gerichtsbescheides am 15. September 1999 â am 15. Oktober 1999 abgelaufenen Berufungsfrist eingegangen ist, konnte die KlÃ¤gerin auch nicht mehr vom Gericht rechtzeitig zur nachtrÃ¤glichen Unterzeichnung aufgefordert werden.

Eine âWiedereinsetzung in den vorigen Standâ, durch die die KlÃ¤gerin so gestellt wÃ¤re, als hÃ¤tte sie die Berufung in der Frist formgerecht eingelegt, sieht das Gesetz bei FormverstÃ¶ãen nicht vor. Im Ã¼brigen wÃ¤re weder dargetan noch ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin â entsprechend Â§ 67 Abs. 1 SGG â ohne Verschulden verhindert war, die Berufung formgerecht zu erheben, zumal â wie bereits ausgefÃ¼hrt â allgemein bekannt ist, dass ErklÃ¤rungen im Rechtsverkehr eine eigenhÃ¤ndige Unterschrift erfordern und bloãen Fotokopien im allgemeinen kein Beweiswert zukommt.

Die Einlassung der KlÃ¤gerin kann zu keiner anderen Beurteilung fÃ¼hren. UnabhÃ¤ngig davon, dass sie falsch ist, weil die Klageschrift und weitere SchriftsÃ¤tze im Original und mit Unterschrift versehen eingereicht worden sind, reicht jedenfalls â wie ausgefÃ¼hrt â fÃ¼r die Berufungseinlegung die Ãbersendung einer Fotokopie nicht aus. Der Hinweis auf den Datenschutz ist nicht nachvollziehbar.

Ist die Berufung demgemÃ¤Ã nicht formgerecht erhoben worden, war sie nach Â§ 158 Satz 1 SGG ohne sachliche ÃberprÃ¼fung des Klageanspruches vom Senat als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Diese Entscheidung konnte durch Beschluss ergehen (Â§ 158 Satz 2 SGG). Von dieser MÃ¶glichkeit hat der Senat Gebrauch gemacht, insbesondere da eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht erforderlich erscheint.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor. Die Nichtzulassung der Revision kann jedoch, so als wenn der Senat durch Urteil entschieden hÃ¤tte, gemÃ¤Ã der anhÃ¤ngenden Rechtsmittelbelehrung mit der Beschwerde angefochten werden (Â§ 158 Satz 3 SGG ).

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024